

**Satzungsnachtrag Nr. 36
zur Satzung vom 01.07.2002**

Artikel I

§ 9 Beitragssätze

erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Kassenindividueller Beitragssatz

Die Salus BKK erhebt von Ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 0,7 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Regelung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 36 wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 08.12.2015 beschlossen und am 16.12.2015 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

gez. Albrecht Ehlers

Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates